

§ 3 Nebenpflichten des Mieters:

1. **Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass aus dem Betrieb des Vereinsheims keine Belästigungen der Anwohner erwachsen sowie Störungen des Hausfriedens unterlassen werden. Die ortspolizeilichen Vorschriften, im Besonderen das Jugendschutzgesetz, sowie Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefahr sind zu beachten und durchzusetzen. Im Vereinsheim besteht Rauchverbot.**
2. Durch Nachlässigkeit und mangelhafte Überwachung seinerseits verursachte Schäden hat der Mieter auf eigene Rechnung zu beheben.
3. Untervermietung bzw. Unterverpachtung ist verboten.
4. Der Mieter ist verpflichtet alle notwendigen Versicherungen abzuschließen.

5. Eventuell anfallender Müll ist zu trennen und vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 4 Instandhaltung und genehmigungspflichtige Handlungen:

1. Der Mieter hat die Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln und nach Benutzung zu säubern.
2. Der Mieter übernimmt die Reinigung des gesamten Mietobjekts inklusive Freiflächen, des Zugangsbereichs einschließlich der Parkflächen, des Spielplatzes, Nebengelass und weitere zum Betrieb des Vereinsheims gehörender Flächen. Die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen, insbesondere das Räumen von Schnee, Streuen bei Glatteis usw. hat er auf eigenen Kosten vorzunehmen. Die Räume des Mietobjekts sind **vor der Übergabe an den Vermieter feucht aufzuwischen und sauber** zu übergeben.
3. Ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters dürfen Abänderungen irgendwelcher Art nicht vorgenommen werden.

§ 5 Beendigung des Mietverhältnisses:

1. Mit der Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt nebst Inventar unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter herauszugeben.
2. Über die normale Abnutzung hinausgehende Mängel an den Mieträumen und dem Inventar hat der Mieter unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Einrichtungen, die der Mieter in den Mieträumen angebracht hat, muss er bei Mietbeendigung unter Wiederherstellung des früheren Zustands entfernen.
4. Die Mietsache wird bei Beendigung des Mietverhältnisses von den Vertragsparteien abgenommen. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

§ 6 Sonstiges:

1. Der Vertrag ist abschließend. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollte die eine oder andere Vereinbarung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Vertrag unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass die unwirksame bzw. unwirksam werdende Vorschrift durch eine anderweitige wirksame Regelung ersetzt wird, die inhaltlich dem mit der unwirksam werdenden Regelung verfolgten Zweck nahe kommt.
3. **Es gilt die Aktuelle Corona Verordnung zu beachten**

Ort

Datum

Vermieter

Mieter

zu beachten:

Mitglieder des TBSV Weilerbach übergeben das besengereinigte Vereinsheim nach vorheriger Kontaktaufnahme durch den Mieter an einen Vertreter des TBSV Weilerbach (Marius Dressler, Tel:0174-7762948)

Mitglieder des VfB Weilerbach übergeben das gereinigte Vereinsheim nach vorheriger Kontaktaufnahme durch den Mieter an einen Vertreter des VfB Weilerbach (Timo Mang, 0176-83392125)